

GESAMTVERTRAG

FÜR PRIVATES KABELFERNSEHEN

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg.Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 10 (nachstehend "AKM" genannt)

und dem

Allgemeinen Fachverband der Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich), vertreten durch Dr. Alfreda Bergmann-Fiala, Dir. Konrad Senft und Mag. Johann Schmid sowie dem **Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs (Wirtschaftskammer Österreich)** vertreten durch KR Michael Wolkenstein und Dr. Elmar Peterlunger, beide 1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63 (nachstehend "Fachverbände" genannt):

1. Vertragspartner

1.1.

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung (Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946, BGBl 193 in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzleramts (Sektion II-Kunstangelegenheiten) vom 11. Juni 1997, GZ 11.122/7-II/1/97) in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2.

Die Fachverbände sind als öffentlich-rechtliche Berufsorganisationen im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieses Gesamtvertrages, wobei der Allgemeine Fachverband des Verkehrs als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelnetzbetreiber und der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelrundfunkveranstalter auftritt.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für Sendungen von privaten Kabelfernsehprogrammen durch die AKM an private Kabelrundfunkveranstalter, die Mitglieder der oben genannten Fachverbände sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die AKM zu entrichtenden Entgeltes.

3. Begriffsbestimmung

3.1.

Kabelrundfunkveranstalter im Sinne dieses Vertrages ist, wer ein Kabelrundfunkprogramm in eigener inhaltlicher Verantwortung schafft, zusammenstellt, verbreitet und/oder durch Dritte verbreiten läßt.

3.2.

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer Kabelrundfunkprogramme im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz in einem von ihm betriebenen Kabelnetz an die Allgemeinheit verbreitet, ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter zu sein.

3.3.

Kabelfernsehprogramm im Sinne dieses Vertrages ist ein privates Fernsehprogramm im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 bis 9 Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das über ein Kabelnetz an die Allgemeinheit verbreitet wird.

3.4.

Kabelkanal im Sinne dieses Vertrages ist die technische Einrichtung innerhalb eines Kabelnetzes, die die Verbreitung eines einzelnen Kabelfernsehprogramms ermöglicht.

4. Gesamtvertrag/Einzelverträge

4.1.

Die Werknutzungsbewilligung für Sendungen von privaten Kabelfernsehprogrammen wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Kabelrundfunkveranstalter und der AKM gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben. Die Werknutzungsbewilligung ist für jeden einzelnen Kabelkanal gesondert zu erwerben.

4.2.

Die Kabelnetzbetreiber haften gegenüber der AKM solidarisch mit dem Kabelrundfunkveranstalter für die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen und die daraus resultierenden Schadenersatzansprüche für ihren Versorgungsbereich entsprechend der Zahl der angeschlossenen Teilnehmer. Die Kabelnetzbetreiber erklären sich bereit, dem zwischen AKM und Kabelrundfunkveranstalter abgeschlossenen Einzelvertrag in der in Beilage 2 vorgegebenen Form beizutreten. Der Kabelrundfunkveranstalter wird die Betreiber jener Kabelnetze, in denen sein Programm empfangbar ist, von dem mit der AKM geschlossenen Einzelvertrag in Kenntnis setzen, von jedem Kabelnetzbetreiber eine Beitritts- und Haftungserklärung (Beilage 2) einholen und vor Sendebeginn an die AKM übermitteln.

4.3.

Hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Werknutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Höhe und Abrechnung des Entgelts sowie der Bekanntgabe von Programmdateien sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen. Hinsichtlich der Bekanntgabe von Programmdateien erklärt sich die AKM

bereit, nach Möglichkeit ein mit der LSG und dem Rundfunkveranstalter abgestimmtes einvernehmlich festgelegtes EDV-Format (z.B. PC-Disketten) zu verwenden.

5. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

5.1.

Die Fachverbände werden der AKM bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummer ihrer jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1.1. bis zum 1.3. eines Jahres mitteilen.

5.2.

Die AKM wird den Fachverbänden einmal jährlich, jeweils zum 31.12. eine Auflistung jener Kabelrundfunkveranstalter übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

5.3.

Die Fachverbände werden ihre Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der AKM rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

5.4.

Die Fachverbände werden die Erfüllung der Aufgaben der AKM in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

5.5.

Die Fachverbände werden ihre Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechendem schriftlichen Hinweisen seitens der AKM, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

6. Gesamtvertragsrabatt

Die AKM erklärt sich bereit, den Mitgliedern der Fachverbände, soweit die Werknutzungsbeurteilung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt auf den autonomen Tarif zu gewähren. Der daraus resultierende im Pkt. 6 des Einzelvertrages (Beilage 1) angeführte begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern der Fachverbände zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere ihre Einnahmen regelmäßig abrechnen und abrechnungsgemäß Zahlungen leisten.

7. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen werden im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Fachverbände und der AKM die Fachverbände auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefs nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die AKM von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher die Fachverbände über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

8. Vertragsdauer

Dieser Gesamtvertrag wird am 29.9.1997 abgeschlossen und tritt in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG am 15.10.1997 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§ 11 VerwGesG). Mit jenen Kabelrundfunkveranstaltern, die ihre Programme bereits vor dem 15.10.1997 verbreitet haben, ist für den vorhergehenden Zeitraum eine individuelle Vereinbarung auf der Grundlage der ab dem 15.10.1997 geltenden Vertragsbedingungen zu treffen.

9. Schlußbestimmungen

Der in Beilage 1 angeschlossene Einzelvertrag und die in Beilage 2 angeschlossene Beitritts- und Haftungserklärung sind integrierende Bestandteile dieses Gesamtvertrages. AKM und die Fachverbände bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilagen 1 und 2 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beilage 1: Einzelvertrag
Beilage 2: Beitrittserklärung des Kabelbetreibers

**Unterschriftenblatt
zum Gesamtvertrag**

**zwischen der AKM und dem Allgemeinen Fachverband
des Verkehrs sowie dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs,**

Wien, am *29/9/97*

J. D. Bergmann-Fiala
Allgemeiner Fachverband des Verkehrs

M. G. J. C.

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft
der Autoren, Komponisten und
Musikverleger, reg. Gen.m.b.H.

[Signature]
Fachverband der Audiovisions-
und Filmindustrie Österreichs



Für die Musik
AUTOREN, KOMPOSITISTEN UND MUSIKVERLEGER
Staatlich genehmigte Gesellschaft reg. Gen.m.b.H.
1030 Wien, Baumgartnerstraße 10
Tel. (0222) 717 14-0 Fax: 717 14 107
[Signature]